

Wilhelm-Raabe-Schule

Realschule



Wilhelm - Raabe - Schule

Konzept: Umgang mit deviantem Verhalten

Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die in besonderer Weise gegen die Regeln der Schulordnung bzw. die allgemein Regeln des Umgangs miteinander verstoßen

Die gesetzlich definierte Schulpflicht beinhaltet nicht nur die Pflicht, in einem bestimmten Zeitumfang in einer allgemein bildenden Schule anwesend zu sein. Sie fordert vielmehr von jedem Einzelnen aktive Teilnahme bei der Befassung mit den Inhalten und Verfahren, die nach Einschätzung des Gesetzgebers in der Summe das Ziel jeglicher Bildung, den mündigen Staatsbürger gestalten.

Dies setzt voraus, dass zum einem niemandem gestattet sein kann, sich selbst durch physische oder geistige Abwesenheit aus dem Lern- bzw. Bildungsprozess zu entfernen, zum anderen muss sichergestellt sein, dass der Lern- bzw. Bildungsprozess nicht durch einzelne in einer Weise beeinträchtigt oder gestört wird, die den Erfolg der gemeinsamen Lernbemühungen der Gemeinschaft in Frage stellen.

Zur Sicherung des Lernerfolges aller am Lern- bzw. Bildungsprozess Beteiligten haben Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam Regeln aufgestellt, die in der Form der **SCHULVEREINBARUNG** allen zugänglich gemacht worden sind. Mit ihrer Unterschrift unter diesem Dokument bestätigen alle die Kenntnis der dort formulierten Regeln und erklären gleichzeitig ihre Zustimmung dazu sowie ihre Bereitschaft, die Regeln einzuhalten.

Dennoch verläuft der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen nicht störungsfrei. Demnach bedarf es eines Systems aufeinander aufbauender Maßnahmen, die geeignet sind, je nach Art und Umfang des Regelverstößes zielgerichtet und unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit reagieren zu können. Wir unterscheiden dabei vier Stufen:

- I Maßnahmen einer Lehrkraft
- II Maßnahmen der Klassenleitung
- III Maßnahmen der Klassenleitung in Absprache mit der Schulleitung
- IV Maßnahmen nach §61 NSchG – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

0 Vorbemerkung

Die im folgenden benannten Abläufe und Maßnahmen entlasten nicht davon, nach Möglichkeit durch geeignete pädagogische Verfahren eine Situation zu schaffen, in der ein störungsarmer, für alle Beteiligten erfolgreicher Unterricht möglich ist. Die Abstimmung der einzelnen Kollegen untereinander, die Nutzung besonderer Konzepte, die Hinzuziehung der Kompetenz einer Beratungslehrkraft oder Modelle einer Selbstregulation seien dabei beispielhaft genannt.

1 Maßnahmen einer Lehrkraft

Jede Lehrkraft sorgt in ihrem Unterricht für einen störungsfreien Ablauf. Sie benutzt das Mittel der Ermahnung bei Regelverstößen minder schweren Umfangs. Im Falle mangelnder Arbeitsleistung kann jede Lehrkraft Nacharbeitsstunden anweisen. Natürlich liegt es im Ermessen jeder Lehrkraft, bei Regelverstößen den betreffenden Schüler mit der Aufgabe auszustatten, über sein

Verhalten und die sich daraus ergebenden Folgerungen nachzudenken und das Ergebnis dieser geistigen Aufarbeitung in der Schriftform zu dokumentieren.

Jede Lehrkraft sollte solche Maßnahmen in den persönlichen Aufzeichnungen dokumentieren. Eine zentrale Sammlung dieser Maßnahmen mit dem Ziel, sie in die Gestaltung von Zeugniszensuren oder Zeugnisbemerkungen einfließen zu lassen, findet nicht statt.

Im Falle der Verweigerung schriftlicher Reflexionen oder Nacharbeiten ist in jedem Falle die Klassenleitung zu informieren.

2 Maßnahmen der Klassenleitung

Die Klassenleitung ist die zentrale Instanz für die pädagogische Betreuung eines Schülers. Dies gilt in besonderer Weise für erzieherische Maßnahmen, die zur Sicherung der schulischen Ordnung notwendig sind. Die **Klassenleitung muss** grundsätzlich **informiert werden**, wenn ein Schüler auf die vom Fachlehrer erteilten Weisungen nicht in gewünschter Weise reagiert, wenn es eine Häufung von Formen des Fehlverhaltens gibt oder wenn sich Formen des Fehlverhaltens trotz getroffener Maßnahmen wiederholen.

In allen genannten Fällen sorgt die Klassenleitung für die Information der Erziehungsberechtigten, denen neben dem **Recht auf Erziehung** – und dies beinhaltet das Recht, über Vorkommnisse in der Schullaufbahn ihres Kindes informiert zu werden – vor allem auch die **Pflicht zur Erziehung** grundgesetzlich zuerkannt worden ist.

Die Klassenleitung erteilt nach Prüfung des Sachverhaltes in pflichtgemäßem Ermessen einen **schriftlichen Tadel**, der den Erziehungsberechtigten zugestellt wird. Die Erziehungsberechtigten werden darin über den Sachverhalt informiert und aufgefordert, durch erzieherisches Handeln eine Veränderung im Verhalten des Kindes zu bewirken, um fortan Regelverstöße zu vermeiden. Die unmittelbare Kontaktaufnahme zumindest in der Form des Telefongesprächs wird – sofern das möglich ist – dringend empfohlen.

Der dem Tadel zu Grunde liegende Sachverhalt wird mit dem Schüler erörtert, wobei der Schüler in **schriftlicher Form – Vertrag über zukünftiges Verhalten** - erklärt, ein solches oder ähnliches Verhalten in der Zukunft zu vermeiden.

Der **schriftliche Tadel** und die **Erklärung des Schülers** werden in der Klassenakte aufbewahrt. Ein schriftlicher Tadel kann Gegenstand einer Zeugnisbemerkung sein; er wird in jedem Fall bei der Feststellung der Kopfsur – Sozialverhalten – berücksichtigt.

3 Maßnahmen der Klassenleitung in Absprache mit der Schulleitung

Maßnahmen der Klassenleitung in Absprache mit der Schulleitung kommen genau dann in Betracht, wenn die vorab beschriebenen Verfahrensweisen nicht zur notwendigen Änderung des Verhaltens geführt haben. In diesen Fällen erteilen Klassen- und Schulleitung gemeinsam einen **schweren schriftlichen Tadel**. Dieser wird den Erziehungsberechtigten zugestellt. Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, in persönlichem Gespräch mit Klassen- und Schulleitung zum Vorgang Stellung zu beziehen.

Ein **schwerer schriftlicher Tadel** enthält grundsätzlich den Hinweis auf die Regelungen des niedersächsischen Schulgesetzes - **§ 61 Ordnungsmaßnahmen** – und kündigt an, dass im Wiederholungsfall von einem **befristeten Schulausschluss** Gebrauch gemacht werden müsste.

Der schwere schriftliche Tadel wird in der Klassenakte und in Schülerakte aufbewahrt. Er setzt die erreichte Zensur im Bereich des Sozialverhaltens um eine Notenstufe herab.

Unabhängig von den bislang geschilderten Verfahrensweisen wird der schwere schriftliche Tadel verwendet bei bewusster bzw. vorsätzlicher Weigerung, der Aufforderung oder Anordnung einer Lehrkraft nachzukommen.

4 Maßnahmen nach §61 NSchG – Ordnungsmaßnahmen

Bei schweren, nachhaltigen Störungen des Schul- bzw. Unterrichtsbetriebes treffen die jeweiligen Klassenkonferenzen zur Sicherung des Unterrichtsgeschehens eine Maßnahme. In aller Regel wird der betreffende Schüler für eine angemessene Zeitspanne vom Besuch der Wilhelm-Raabe-Schule ausgeschlossen.

Im Falle von Körperverletzung, Drogenvergehen, Verbreitung extremistischen Gedankengutes, schwerer Sachbeschädigung und Eigentumsdelikten von erheblicher Schwere wird eine Klassenkonferenz zwecks Beschlussfassung über diesen Ausschluss als Erstmaßnahme stattfinden.

5 Regelungen nach §43 NSchG bzw. nach der Verordnung zur Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Die dargestellten Verfahren und Abläufe lassen die Rechte und Pflichten der Schulleitung nach §43 NSchG unberührt. Demnach ist die Schulleitung grundsätzlich befugt, alle als notwendig erkannten Maßnahmen mit der Maßgabe des sofortigen Vollzugs wirksam werden zu lassen.

Die dargestellten Verfahren und Abläufe einschließlich der Rechte und Pflichten der Schulleitung nach §43 NSchG sind der Verpflichtung nachgeordnet, bei hinreichendem Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat unverzüglich Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zu informieren.